

Az.: 980a C 353/17

Amtsgericht Hamburg-St. Georg

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Clara Sonnenburg, Laboulayechaussee 7, 22777 Hamburg,

- Klägerin und Widerbeklagte¹ -

1



Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Burkhard & Collegen, In der
Pfaunwiese 7, 22998 Hamburg,

gegen

den Frederik Bartholdi, Laboulayechaussee 5, 22777 Hamburg,

- Beklagter und Widerkläger² -

2



Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Baasdorf & Unger, Trägerstraße 45,
22737 Hamburg,

hat das Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Abteilung 980a, aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 14.09.2017 durch den Richter am Amtsgericht Dr.
Maaspfuhl als Vorsitzenden **für Recht erkannt**:

1. Die Klage wird abgewiesen.

3



2. Die Widerklage wird abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 3/4, der Beklagte zu
1/4.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige
Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in
Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages leisten,
wenn nicht vor der Vollstreckung der jeweilige Vollstreckungsgläubiger
Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages
leistet.³

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Unterlassung des Schließens des Tores einer gemeinsam genutzten Hofdurchfahrt. Widerklagend begehrt der Beklagte von der Klägerin die Zahlung einer Überbaurente für ebendiese Hofdurchfahrt.⁴

4 ✓

Die Klägerin ist Eigentümerin des in Hamburg-St. Georg belegenen Grundstücks Laboulayechaussee 7. Der Beklagte ist Eigentümer des benachbarten Grundstücks Laboulayechaussee 5. Die auf den Grundstücken befindlichen Häuser grenzen an eine gemeinsame Hofdurchfahrt. Diese Hofdurchfahrt wurde von der Rechtsvorgängerin der Klägerin im Jahre 1967 gebaut. Die Durchfahrt ist asphaltiert und weist in ihrem vorderen, zur Straße hin gelegenen Teil einen großen Torbogen von etwa zwei Metern Tiefe auf.

In dem Torbogen befindet sich ein durch Zapfen und Angeln befestigtes schmiedeeisernes Tor. Das Tor wurde im Jahre 1987 von der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der damaligen Eigentümerin des Hauses Laboulayechaussee 7, aufgrund eines zwischen ihr und der damaligen Eigentümerin des Hauses Laboulayechaussee 5 geschlossenen Vergleiches von dem Landgericht Hamburg (Az.: 2 O 57/87) eingebaut. In dem als Anlage B2 vorgelegten Vergleich⁵ hieß es:

5 gut

„Die Klägerin verpflichtet sich, an der zur Straße hin belegenen Toreinfahrt auf ihre Kosten ein Tor anzubringen, das links und rechts derart in das Mauerwerk eingelassen wird, dass es die lichte Breite der Tordurchfahrt im geöffneten Zustand nicht verringert. Der Beklagten werden insgesamt vier Schlüssel für das Tor überlassen.“

Dem Bau der Tordurchfahrt stimmte die damalige Eigentümerin des Grundstückes Laboulayechaussee 5 zu. Über eine etwaige Entschädigung der Eigentümerin für den Bau der Tordurchfahrt wurde nicht gesprochen. Die Tordurchfahrt ist insgesamt fünf Meter breit. Hiervon liegen 4,5 Meter auf dem Grundstück der Klägerin und 50 cm auf dem Grundstück des Beklagten. Das Tor selbst ist 3,5 Meter breit und befindet sich, bedingt durch die Dicke der das Tor tragenden Seitenwände des Torbogens vollständig auf dem Grundstück der Klägerin. Die Zuordnung der Tordurchfahrt und die Grundstücksgrenze sind für einen Außenstehenden nicht erkennbar, weil die Tordurchfahrt in ihrer Gestaltung weder dem einen noch dem anderen Hause zugehörig erscheint.

Der Beklagte hat ein Gutachten zur Ermittlung des Bodenwerts der überbauten Fläche seines Grundstücks in Auftrag gegeben. Der von ihm hinzugezogene Sachverständige Dipl.-Ing. Hubertus Wucru⁶ hat für den Zeitpunkt 1967 den Verkehrswert der überbauten Bodenfläche ermittelt und auf dieser Grundlage eine jährliche Überbaurente in Höhe von 170,00 Euro errechnet.

6 Wert ist unstreitig, daher können Sie den Namen des SV weglassen bzw. Darstellung kürzen

Beide Parteien nutzen die Hofdurchfahrt, um auf die auf dem Hof gelegenen jeweiligen Parkflächen zu gelangen. Einen anderen Zuweg zum Hof gibt es nicht.

Im Grundbuch von St. Georg, Band 137, Blatt 2433, Flurstück 15 (Laboulayechaussee 7) (Anlage B1)⁷ heißt es diesbezüglich:

7 ✓

„Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks von St. Georg, Band 137, Blatt 2433, Flurstück 15, ist verpflichtet, die jederzeitige absolut freie Überfahrt über den neu geschaffenen Torweg [...] durch den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks St. Georg, Band 137, Blatt 2411, Flurstück 3 zu dulden.“

In der Vergangenheit stand das Tor tagsüber offen und wurde in den Abendstunden verschlossen. Seit ca. einem Jahr schließt der Beklagte das Tor

auch tagsüber, um so den Zutritt und die Zufahrt Fremder zu verhindern, nachdem vor etwa einem Jahr ein Fremder auf dem Hof des Beklagten mit seinem Transporter in der offenen Hofdurchfahrt stand und sich sehr eingehend die fertigen Bildhauer-Arbeiten des Beklagten auf dem Hof anschaute. Den Beklagten sorgt seitdem, dass auch andere auf die Idee kommen könnten, sich in seiner Abwesenheit auf dem Hof umzuschauen und schlimmstenfalls etwas mitzunehmen. Aus diesem Grunde achtet der Beklagte darauf, dass das Tor stets abgeschlossen ist.

Die Klägerin hat mehrfach mündlich versucht, den Beklagten zu veranlassen, die ursprüngliche Art der Tordurchfahrt beizubehalten. Nachdem dies ohne Erfolg blieb, hat sie ihm unter dem 04.05.2017 schriftlich mitgeteilt, dass das Tor täglich in der Zeit von 07:00 Uhr morgens bis 19:00 Uhr abends offen und an allen anderen Zeiten geschlossen zu halten ist. Der Beklagte ließ daraufhin über seinen Rechtsanwalt mitteilen, dass er nicht gedenke, sich an diese Zeiten zu halten.

Die Klägerin meint, sie allein könne als Eigentümerin der Tordurchfahrt und des Tores den Umgang mit dem Tor und damit auch dessen Schließzeiten nach § 745 BGB bestimmen.

Die Klägerin beantragt,

1. dem Beklagten zu untersagen, das die Zuwegung zum Hinterhof Laboulayechaussee 7/ Laboulayechaussee 5 abschließende Tor im Zeitraum von 07:00 Uhr morgens bis 19:00 Uhr abends zu schließen.
2. dem Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte beantragt widerklagend,

die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten für die Überbauung seines Grundstücks in der Tiefe von 0,5 Metern und einer Länge von zehn Metern durch den Torweg und die darauf errichtete Tordurchfahrt auf der zwischen den Grundstücken in der Laboulayechaussee 5 und Laboulayechaussee 7 verlaufenden Grenze eine in das Grundbuch von St. Georg, Band 137, Blat 2433, Flurstück 15, Gebäude und Freifläche Laboulayechaussee 7, einzutragende jährliche Überbaurente in Höhe von 170,00 Euro zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte meint, er könne aufgrund der in das Grundbuch eingetragenen Regelung die Tordurchfahrt jederzeit frei nutzen. Zudem handele es sich bei der Tordurchfahrt um eine Grenzeinrichtung, zu deren Benutzung er berechtigt sei. Überdies stehe ihm die Zahlung einer Überbaurente für die auf seinem Grundstück liegende Fläche der Tordurchfahrt zu, welche als Überbau zu qualifizieren sei.

Die Klägerin meint, ⁸ die auf dem Grundstück des Beklagten liegende Fläche der Tordurchfahrt könne nicht zugleich Grenzeinrichtung und Überbau sein, weswegen dem Beklagten keine Überbaurente zustehe. Ferner sei eine

⁸ einheitliche Darstellung von Klage und Widerklage im TB

Entschädigung zugunsten des Beklagten bereits erfolgt, indem die damaligen Grundstückseigentümer zugunsten des Beklagten das Überfahrrecht als Grunddienstbarkeit auf dem Grundstück der Klägerin eingetragen haben.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zwar zulässig, aber unbegründet; die Widerklage ist ebenfalls zulässig, aber unbegründet.⁹

9 ✓

I. Die Klage ist zulässig (1.), aber unbegründet (2.).

1. Die Klage ist zulässig.¹⁰ insbesondere ist das Amtsgericht Hamburg-St. Georg nach § 1 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und nach § 24 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig.

10 ✓

Die Voraussetzungen der objektiven Klagehäufung nach § 260 ZPO liegen vor; die Klägerin kann die beiden mit der Klage verfolgten Anträge in einer Klage verbinden, da sich beide Begehren gegen denselben Beklagten richten, dasselbe Gericht zuständig ist und es sich um dieselbe Prozessart handelt.

2. Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch darauf zu, dass dieser die Zuwegung zum Hinterhof Laboulayechaussee 7/ Laboulayechaussee 5 abschließende Tor im Zeitraum von 07:00 Uhr morgens bis 19:00 Uhr geöffnet lassen muss. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB (a.) noch aus § 862 Abs. 1 BGB (b.).

a. Der Klägerin steht kein Anspruch gegen den Beklagten aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB¹¹ zu. Die durch das Schließen des Tores erfolgende Eigentumsbeeinträchtigung ist nicht rechtswidrig, sondern von der Klägerin zu dulden.

11 ✓

aa. Die Klägerin ist Eigentümerin des streitgegenständlichen Tores, welches sich auf dem Grundstück Laboulayechaussee 7 befindet und durch die frühere Eigentümerin des Grundstücks, der Rechtsvorgängerin der Klägerin, errichtet wurde.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Tor sich in einem Torbogen befindet, von dem sich 50 cm auf dem Grundstück des Beklagten befinden. Denn unabhängig davon, ob der sich auf dem Grundstück des Beklagten befindliche Teil als Überbau oder die Hofdurchfahrt als Grenzeinrichtung zu qualifizieren ist, ändert dies nichts an den Eigentumsverhältnissen. Ein Überbau i.S.d. § 912 BGB löst zwar möglicherweise eine Entschädigungspflicht aus, hat jedoch keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse. Bei einer Grenzeinrichtung i.S.d. § 921 BGB gehört jedem Nachbarn der auf seinem Grundstück stehende Teil, sodass das sich vollständig auf dem Grundstück der Klägerin befindliche Tor in ihrem Eigentum steht.

Ein Miteigentum an dem Tor kommt mangels entsprechenden Vermerks im Grundbuch nicht in Betracht.

bb. Der Beklagte beeinträchtigt das Eigentum der Klägerin, indem er das Tor tagsüber schließt, sodass die Klägerin dies stets öffnen muss, wenn sie die Hofdurchfahrt benutzen will, um zu ihrem Hinterhof zu gelangen. Dies stellt einen Eingriff in das der Klägerin grundsätzlich nach § 903 S. 1 BGB zustehende umfassende Nutzungsrecht dar.

cc. Der Beklagte ist als Handlungsstörer auch der richtige Anspruchsgegner.

dd. Die Eigentumsbeeinträchtigung durch den Beklagten ist jedoch nicht rechtswidrig. Die Klägerin hat diese vielmehr nach § 1004 Abs. 2 BGB zu dulden. Ein Duldungsrecht ergibt sich dabei zwar nicht aus der im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit zugunsten des Beklagten (dazu (1)) oder aus dem Vergleich (dazu (2)), allerdings aus dem Vorliegen einer Grenzeinrichtung (dazu (3)).¹²

12 gut

(1) Zwar besteht zugunsten des Beklagten eine Grunddienstbarkeit¹³ i.S.d. § 1018 Var. 1 BGB an der Hofdurchfahrt und dem im Torbogen verankerten Tor. Eine solche wurde ausdrücklich in das Grundbuch eingetragen und ist mit Erwerb des Eigentums am Grundstück Laboulayechaussee 5 auf den Beklagten übergegangen bzw. steht dem Beklagten als aktuellem Eigentümer zu.

13 ✓

Die Grunddienstbarkeit berechtigt den Beklagten jedoch nicht zur Schließung des Tores nach seinem Belieben. Der Inhalt der Grunddienstbarkeit erstreckt sich ausweislich des im Grundbuch eingetragenen Wortlautes nur auf die "freie Überfahrt über den neu geschaffenen Torweg". Eine Regelung über die Torschließung wurde bei Einigung und Eintragung der Grunddienstbarkeit nicht getroffen.

An dem Recht der Klägerin als Eigentümerin des Tores, über die Nutzung und Schließung des Tores frei zu entscheiden, ändert das Bestehen der Grunddienstbarkeit nichts.

(2) Auch die in dem zwischen den ursprünglichen Eigentümern der Grundstücke geschlossenen Vergleich¹⁴ getroffene Regelung, wonach dem Beklagten insgesamt vier Schlüssel für das Tor überlassen werden, berechtigt den Beklagten nicht zur freien Entscheidung über das Schließen des Tores.

14 ✓

Die bloße Pflicht zur Schlüsselüberlassung¹⁵ kann gem. §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen nicht dahingehend verstanden werden, dass dem Beklagten ein freies Entscheidungsrecht über die Nutzung des nicht in seinem Eigentum stehenden Tores zukommen soll.

15 ✓

(3) Eine Duldungspflicht der Klägerin resultiert jedoch aus § 922 S. 1 BGB¹⁶.

16 ✓

Danach kann ein jeder Nachbar, sofern er und sein Nachbar zur Benutzung einer der in § 921 BGB bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt sind, die Einrichtung zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

(aa) Bei der Hofdurchfahrt und dem Torbogen samt Tor handelt es sich um eine Einrichtung i.S.d. § 921 BGB¹⁷.

17 ✓

Eine solche liegt vor, wenn die Einrichtung sich auf zwei Grundstücken befindet und dem Vorteil beider Grundstücke dient. Ferner muss sie mit Zustimmung der Nachbarn als Grenzeinrichtung geschaffen worden sein, wobei die einmal erteilte Zustimmung gegenüber Sonderrechtsnachfolgern fortwirkt. Die Größen der sich auf den jeweiligen Grundstücken befindlichen Teile der Einrichtung sind dabei unerheblich. Eine Grenzscheidefunktion ist nicht erforderlich.

Gemessen an diesen Maßstäben stellt der Torbogen samt Tor eine Grenzeinrichtung i.S.d. Norm dar. Er befindet sich auf dem Grundstück der Klägerin und auf dem Grundstück des Beklagten und dient der gemeinsamen Zufahrt auf die jeweiligen Hinterhöfe, die anders nicht zu erreichen sind. Die Errichtung erfolgte mit Zustimmung der beiden Grundstückseigentümer (zum Zeitpunkt der Errichtung) vor dem Hintergrund des geschlossenen Vergleichs. Die von der Rechtsvorgängerin des Beklagten erteilte Zustimmung zur Errichtung des Torbogens samt Tor wirkt gegenüber dem Beklagten fort.

(bb) Die aus § 921 BGB folgende Vermutung der Berechtigung zur gemeinschaftlichen Nutzung ist nicht widerlegt¹⁸, da die Zuordnung der Tordurchfahrt und die Grundstücksgrenze für einen Außenstehenden nicht erkennbar sind, weil die Tordurchfahrt in ihrer Gestaltung weder dem einen noch dem anderen Hause zugehörig erscheint.

18 ✓

(cc) Der Umfang dieser gemeinschaftlichen Nutzungspflicht ergibt sich aus § 922 BGB. Zweck des Tores ist das Verhindern des Zutritts Fremder auf die beiden Grundstücke. Diesem Zweck entsprechend ist Teil des gemeinschaftlichen Nutzungsrechts auch die Berechtigung zur Schließung des

19 gut

Tores, auch wenn dieses nicht im Eigentum des Beklagten steht. Der Beklagte kann grundsätzlich das Tor zu jeder beliebigen Zeit öffnen und schließen.¹⁹

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 922 S. 4 iVm § 745 Abs. 1 BGB. Zwar richtet sich das Verhältnis zwischen den Nachbarn in Bezug auf eine Grenzeinrichtung nach den §§ 741 ff. BGB. Nach § 745 BGB kann durch Stimmenmehrheit eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstands entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung beschlossen werden, wobei die Stimmenmehrheit nach der Größe der Anteile zu berechnen ist. Die Klägerin konnte somit grundsätzlich durch schriftliche Mitteilung vom 04.05.2017 beschließen, dass das Tor täglich in der Zeit von 07:00 Uhr morgens bis 19:00 Uhr abends offen und an allen anderen Zeiten geschlossen zu halten ist. Die Stimmenmehrheit kommt der Klägerin dabei zu, weil 9/10 des Torbogens in ihrem Eigentum stehen.

Allerdings muss die so beschlossene Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes, d.h. hier der Grenzeinrichtung, ordnungsgemäß²⁰ sein. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme nach den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aus objektiver Sicht vernünftig erscheint und die berechtigten Interessen der Minderheit nicht übergangen werden. Daran fehlt es hier. Denn der Beklagte hat ein berechtigtes Interesse daran,²¹ das Tor auch tagsüber stets geschlossen zu halten und so den Zutritt Fremder zu verhindern. Dies gilt erst recht mit Blick darauf, dass sich in der Vergangenheit bereits ein Fremder Zutritt zum Grundstück des Beklagten geschaffen hat und Zugriff auf die Bildhauer-Werke des Beklagten hatte. Das Interesse der Klägerin, nicht jedes Mal bei Befahren der Hofdurchfahrt das Tor öffnen und schließen zu müssen, weil ihr dies lästig ist, überwiegt dieses Interesse des Beklagten nicht.²²

20 ✓

21 ✓

22 gut

b. Ein Anspruch aus § 862 Abs. 1 S. 2 BGB scheidet aufgrund der Duldungspflicht der Klägerin ebenfalls aus.

c. Da der Klägerin kein Anspruch auf Unterlassen des Schließens des Tores zusteht, ist hat auch der Antrag auf Androhung eines Ordnungsgeldes zur Durchsetzung dieser Unterlassungspflicht keinen Erfolg.

II. Die Widerklage ist zulässig (1.), aber unbegründet (2.)

1. Die Widerklage ist zulässig.²³

23 ✓

a. Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg ist gem. § 1 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und nach § 33 ZPO und nach §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig.

b. Der Klage und der Widerklage liegt ein gemeinsamer Lebenssachverhalt zugrunde, sodass die nach der herrschenden Rechtsprechung erforderliche Konnexität gegeben ist.

c. Die übrigen besonderen Prozessvoraussetzungen liegen ebenfalls vor.

2. Die Widerklage ist jedoch unbegründet.²⁴ Dem Beklagten steht gegen die Klägerin kein Anspruch auf Zahlung einer Überbaurente zu.

24 ✓

Ein solcher Anspruch kann sich nur aus §§ 912 Abs. 2 S. 1, 913 BGB ergeben. Die Anspruchsvoraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

a. Es fehlt bereits an einem Überbau i.S.d. § 912 Abs. 1 BGB.

Ein Überbau i.S.d. § 912 Abs. 1 BGB ist nur ein rechtswidriger Überbau, der immer dann vorliegt, wenn der Nachbar (gutgläubig) auf das Nachbargrundstück rüber²⁵ baut, ohne dazu durch die Zustimmung des betroffenen Eigentümers oder durch gesetzliche Gestattung berechtigt zu sein.

25 Ausdruck

Daran fehlt es hier. Es handelt sich vielmehr um einen rechtmäßigen²⁶ Überbau, der keine Entschädigungspflicht nach § 912 Abs. 2 S. 1 BGB auslöst. Denn die Rechtsvorgängerin des Beklagten hat der Errichtung des Überbaus in Kenntnis des Grenzverlaufs zugestimmt. Diese Zustimmung muss der Beklagte gegen sich gelten lassen. Der Überbauende, d.h. die Rechtsvorgängerin der Klägerin sowie die Klägerin, darf nicht schlechter gestellt sein, nur weil der Nachbar, der der Errichtung zugestimmt hat, sein Grundstück veräußert. Vielmehr ist in diesen Konstellationen der Überbauende, der keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse am Nachbargrundstück hat, schutzwürdig und die einmal erteilte Zustimmung muss auch gegenüber Rechtsnachfolgern gelten.

26 ✓

b. Jedenfalls liegt aber kein Anspruch auf Zahlung einer Überbaurente in Form einer Entschädigung vor.

Zwar ist u.U. auch bei einem rechtmäßigen Überbau eine Entschädigungspflicht zu zahlen, da zwar die Zustimmung des Rechtsvorgängers zur Errichtung, nicht jedoch die Absprache hinsichtlich des ggfs. im Gegenzug zu errichteten Entgelts auf den Rechtsnachfolger übergeht. Denn insoweit überwiegt nicht die Schutzwürdigkeit des Überbauenden. In diesen Fällen ist durch Auslegung zu ermitteln, ob ein Entgelt zu zahlen ist.

Auch im Wege der Auslegung lässt sich hier jedoch keine Pflicht zur Zahlung einer Überbaurente annehmen. Weder aus dem Vergleich noch aus dem Grundbuch lässt sich eine entsprechende Pflicht herleiten. Auch wurde nie ausdrücklich über eine solche Pflicht gesprochen. Es lassen sich also weder Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Entgeltzahlungspflicht noch Anhaltspunkte gegen das Vorliegen einer solchen Pflicht finden. Auch unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen ist nicht anzunehmen, dass die Parteien eine Zahlungspflicht vereinbart haben. Vielmehr ragt die gemeinsam genutzte Tordrnfahrt, auf die beide Parteien angewiesen sind, nur zu 1/10 auf das Grundstück des Beklagten. Die Hauptlast trägt die Klägerin. Vor diesem Hintergrund kann nicht angenommen werden, dass die Parteien eine Entgeltzahlung vereinbart haben.²⁷

27 gut

III. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 92 Abs. 1 S. 1 ZPO iVm § 45 Abs. 1 GKG, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.²⁸

28 ✓

Rechtsbehelfsbelehrung: Berufung²⁹ beim Landgericht Hamburg innerhalb eines Monats ab Zustellung , §§ 511 ff. ZPO

29 für wen?

Unterschrift des erkennenden Richters

Schlusskommentar

Gruppe IV:

Rubrum und Tenor iO

TB: einheitliche Darstellung von Klage und Widerklage im TB

EG: Klage gut begründet

Widerklage ebenfalls gut

Berufung hier für wen?

Insgesamt eine gute Klausur

Bewertung: 14 Punkt(e)